

Bewerbungsleitlinien für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Rheinland-Pfalz

| Inhalt | Seite |
|----------------------------|--------------|
| 1. Ziele | 2 |
| 2. Träger und Veranstalter | 4 |
| 3. Voraussetzungen | 5 |
| 4. Bewerbung und Vergabe | 8 |
| 5. Bewerbungsunterlagen | 9 |
| 6. Finanzierung | 11 |

Anlagen

Beispielhafte Lösungsansätze durch Grünflächengestaltung

Sponsoring-Kodex

Vorvertrag

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Rheinland-Pfalz
September 2015

1. Ziele

Landesgartenschauen in Rheinland-Pfalz sind als strukturell wirksamer Baustein einer integrativen und modellhaften Regional- und Stadtentwicklungspolitik konzipiert. Ziel ist die Initiierung einer nachhaltigen und modellhaften Entwicklung harter und weicher Standortfaktoren im urbanen Bereich und der angrenzenden Region. Landesgartenschauen sind ein geeignetes Instrument, um städtische Räume und ländliche Regionen mit standortbedingten Defiziten im Zusammenhang mit konversionsbedingten, demografischen und klimabezogenen Herausforderungen zukunftsfähig zu entwickeln. Gleichzeitig sind Landesgartenschauen wegen der hohen öffentlichen Aufmerksamkeit geeignete Plattformen, um neue Wege einer nachhaltigen städtischer und ländlicher Entwicklung modellhaft zu erproben.

Hierfür sind die zu ergreifenden Maßnahmen an den wirtschaftlichen, sozialen und im Besonderen den demografischen Entwicklungszielen der Region, den Erfordernissen der Regional- und Stadtentwicklung, der Verkehrsinfrastruktur, der Grünordnung und des Naturschutzes (Gewässer-, Artenschutz und Landschaftspflege) auszurichten.

Eine frühzeitige und intensivere Beteiligung der Bürger, bereits in der Bewerbungsphase, ist einzuplanen, da Landesgartenschauen als Bürgerprojekt konzipiert sind. Eine nachhaltige und identitätsstiftende Standortentwicklung wird durch das Zusammenwirken mit den Bürgerinnen und Bürgern gestärkt.

Wesentliches Merkmal dieses Förderinstrumentes ist die zeitliche Zusammenführung und Konzentration von Maßnahmen aus verschiedenen Themen- und Politikbereichen.

Landesgartenschauen sollen dazu beitragen,

- die Lebens- und Umweltqualität im städtischen und ländlichen Raum unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Situation nachhaltig zu verbessern,

-
- ein Modell für klimaneutrales Wohnen und vollständiger Versorgung mit regenerativen Energiequellen (Wärme- und Strombedarf) vorzustellen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten,
 - konkrete städtebauliche Maßnahmen und/oder die Entwicklung militärischer oder ziviler Konversionsflächen als hochwertige harte Standortfaktoren sowie eine umweltfreundliche Mobilität zu unterstützen,
 - nachhaltige Angebote zu schaffen für
 - eine zukunftsfähige und inklusive Quartiersentwicklung
 - familien-, kinderfreundliches und altersgerechtes Wohnen und Leben
 - einen bezahlbaren, barrierefreien Wohnungsbau
 - die Integration von Wohnraum und gewerblicher Nutzung für eine heterogene und diverse Quartiersentwicklung
 - die Stärkung einer umweltfreundlichen Mobilität wie Fuß- und Radwegeverbindungen, Elektromobilität und ÖPNV als Bausteine einer zukunftsfähigen und gleichzeitig umwelt- und ressourcenschonenden Gesamtverkehrsplanung,
 - Verbesserung des Wohnumfeldes für die Freizeitgestaltung und Naherholung der Bevölkerung als hochwertige weiche Standortfaktoren:
 - Nachhaltige Sicherung vorhandener Freiräume sowie Schaffung neuer naturnaher Freiräume und gärtnerisch gestalteter Park- und Grünzonen mit bedarfsgerechten Spiel- und/oder Sportflächen
 - Unterstützung der Eigeninitiative und gemeinschaftlicher Projekte zur ökologisch orientierten Gestaltung des Wohnumfeldes („urban gardening“)
 - Stärkung der sozialen und kulturellen Entwicklung in (benachteiligten) Quartieren.
 - die Stärkung des regionalen, kulturellen und sozialen Selbstwertgefühls der Bevölkerung, des überregionalen Bekanntheitsgrades der Region und des bürgerschaftlichen Engagements in den Kommunen,
 - die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung durch modellhafte, naturnahe und nachhaltige Gestaltung und Pflege von Gärten und öffentlichem

Grün, durch Informationsveranstaltungen, Lehr- und Schulgärten sowie Projekte auf den Gebieten der Landschaftsarchitektur, des Gartenbaues, des Naturschutzes sowie aktueller und innovativer Projekte aus den Bereichen des Gartenbaus, der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft,

- Schaffung eines Angebotes für Besucherinnen und Besucher, die die Vielfalt an Familienformen und die Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft berücksichtigen.
- das Aufzeigen neuer Formen der Hinwendung zu Natur und Garten (z. B. Urban Green, mobile Gärten, Gemeinschaftsgärten, Integrationsgärten)
- die Darstellung der Leistungsfähigkeit des Gartenbaues, des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues und der Landschaftsarchitektur mit Beiträgen für die gestalterische und ökologische Entwicklung und Qualitätssicherung weicher Standortfaktoren,
- Stärkung der Vermarktung regionaler Produkte und nachhaltiger, regionaler Wirtschaftskreisläufe,
- die Unterstützung des integrierten, lokalen Handelns mit aktiver Beteiligung der Bürger im Rahmen einer regionalen und kommunalen Entwicklungspolitik.

2. Träger und Veranstalter

Träger sind die jeweilige Kommune, ggf. auch mehrere Kommunen oder kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam.

Der Träger gründet gemeinsam mit der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH¹ eine Durchführungsgesellschaft, mit dem Träger als Mehrheitsgesellschafter, zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau. Auf Basis eines Vorvertrages wird ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Als Veranstalter der Landesgartenschau ist die Durchführungsgesellschaft verantwortlich für die Umsetzung der im Bewerbungsverfahren und im Wettbewerb formulierten Ziele und Inhalte.

¹ Gesellschafter sind der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz und Saarland e.V., der Landesverband Gartenbau Rheinland-Pfalz e.V., der bdla Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (Bund deutscher Landschaftsarchitekten) und der Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.; im Folgenden Projektgesellschaft genannt.

3. Voraussetzungen

Obligatorisch

- Sicherstellung der Investitions-, Durchführungs- und Folgekosten im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung,
- Belastbare Planungen für ein nachhaltiges und finanzierbares Nachnutzungskonzept,
- Beachtung der Lebenszykluskosten,
- Einhaltung des Vergaberechtes sowie die in den Zuwendungsbescheiden der fördernden Ressorts aufgelisteten Nebenbestimmungen und Auflagen,
- Beachtung des anliegenden Verhaltenskodex auf Basis der Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ bei Sponsoring und der Vergabe exklusiver Lieferrechte,
- Beachtung der Ziele von Raumordnung und Landesentwicklungsplanung,
- Beachtung der Ziele der Inklusion insbesondere durch umfassende Barrierefreiheit,
- Erheblicher städtebaulicher, landschaftsplanerischer bzw. naturschutzrechtlicher Handlungsbedarf (Entwicklungskonzept),
- Lösung vorhandener Flächennutzungs- bzw. Zielkonflikte konkurrierender Planungen oder Nutzungen einschließlich ziviler oder militärischer Konversionsflächen bzw. -objekte,
- Lösung von Verkehrsproblemen durch umweltfreundliche Mobilitätskonzepte wie des Fußgänger- und Radverkehrs, der Elektromobilität und des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs,
- Realisierung eines umfassenden Konzeptes zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit regionalen Produkten und Spezialitäten sowie die Vergabe der Catering-Angebote in kleinen Losen mit dem Schwerpunkt auf Regionalprodukten
- Zusammenwirken mit der regionalen Gastronomie,
- Sicherstellung einer vollständigen Energieversorgung (Strom- und Wärme) in der Durchführungs- und Nachnutzungsphase durch erneuerbare Energien („klimaneutrale Landesgartenschau“),

- grünordnungsplanerischer bzw. ökologischer Sanierungsbedarf der Region bzw. des Planungsgebietes (grünordnungsplanerisches Handlungskonzept),
- Planungsrechtliche Sicherung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Freiflächen des Gartenschaugeländes als öffentliche Grünflächen oder als Flächen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur,
- Nachweis über das städtische Eigentum oder der langfristigen Nutzungsverfügbarkeit der als Daueranlagen geplanten Grundstücksflächen,
- Ausweisung einer geeigneten, auch überregional mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Kernfläche ausreichender Größe (ca. 15 ha) als Zentrum der Gartenschau. Dieses kann mit dezentral gelegenen Grünzonen bzw. Flächen im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes funktional und verkehrlich verknüpft werden.

Auf dieser Kernfläche sind Räume und Einrichtungen für Demonstrations-, Lehr- und Informations- sowie Ausstellungszwecke vorzusehen. Die Hallenflächen für gärtnerische Ausstellungen sollen zwischen 600 und 1.000 m² liegen. Zur Ausstellungsfläche sollen 4.000 m² Wechselflor, mindestens 10 Themengärten à 100 m² und ein Beitrag Grabmal und Grabbepflanzung mit 40 Schaugräbern sowie eine Lehrbaustelle gehören,

- Ausschreibung eines offenen freiraumplanerischen und ggf. städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbs durch die zu gründende Durchführungsgesellschaft. Neben der Fortführung der Planungen aus der Machbarkeitsstudie sind die Themen Ausstellungsgelände, Barrierefreiheit und Inklusion zu berücksichtigen,
- Die Durchführung der Gartenschau umfasst eine Vegetationsperiode (ca. 6 Monate). Im Rahmen der Durchführung sind Umweltbildungsangebote, ein Programm „Grünes Klassenzimmer“ sowie Angebote an Verbände des Naturschutzes, Imker, Kleingärtner, der Wasser- und Fortwirtschaft etc. zur Präsentation ihrer Tätigkeiten vorzusehen.

Optional²

Flächenanforderungen

- Sicherung der landschaftsräumlichen Anbindung des LGS-Geländes durch Grün- und Wegeverbindungen zum Wohnumfeld
- Erreichbarkeit durch umweltfreundliche Mobilität

Planung und Gestaltung

- Geländeanteile mit naturnaher Gestaltung bzw. Erhalt vorhandener natürlicher Strukturen vorgesehen
- Einbeziehung des vorhandenen Baumbestandes in die Planungen, weitest gehender Erhalt wertvollen Baumbestandes
- Einhaltung der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“
- Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe möglichst auf dem Gelände der Gartenschau
- Realisierung weiterer Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände bzw. im nahen Umfeld

Ausführungsphase (Bau, Pflanzung, Pflege)

- Vorrangige Nutzung regionaler Baustoffe (insbesondere Verzicht auf Drittlandimporte von Baustoffen)
- Überwiegende Nutzung natürlicher Baustoffe (insbesondere nachwachsende Rohstoffe wie z.B. Holz oder Stroh)
- Verwendung ausschließlich heimischer Holzarten
- Nutzung von Holzbaustoffen nur mit Nachhaltigkeitszertifikaten
- Herbizid-Verzicht
- Überwiegender Einsatz organischer Düngemittel
- Vermeidung des Einsatzes von Torf und Torfkultursubstraten (Ausnahme des Zukaufs getopfter Pflanzen)
- Weitestgehende Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände

² Quelle: Ministerialblatt NRW Ausgabe 2014 Nr. 7 vom 7.3.2014, Seite 107 bis 114, überarbeitet

- Bau von Passiv- oder Niedrigenergiehäusern
- Bevorzugte Berücksichtigung von Integrationsbetrieben (VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ Teil 2 Nr. 7 vom 04.07.2014)

Veranstaltungsphase

- Verzicht auf Einweggeschirr oder -gefäße (Ausnahme: biologisch abbaubare Materialien)
- Fahrzeuge und Dienstreisen der LGS-GmbH klimaneutral stellen
- Fahrzeuge der LGS mit regenerativen Energien oder Erdgasbetrieb
- Einbindung europäischer Partnerstädte

Nachnutzungsphase

- Minimierung von Rückbauflächen
- Rückbauplanung (Entsiegelung) und Recycling-Konzept (z.B. für Baustoffe)
- Umweltgerechte Nachnutzung (z.B. Aufrechterhaltung der Infrastruktur für umweltfreundliche Mobilität)

4. Bewerbung und Vergabe

Die Landesregierung schreibt die Durchführung einer Landesgartenschau nach diesen Leitlinien im Rahmen eines einstufigen Bewerbungsverfahrens aus. Die Projektgesellschaft berät und begleitet die Bewerber nach deren Bedarf und nimmt die Bewerbungen entgegen. Die Bewerber erhalten von der Projektgesellschaft einen Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung des Projektes (Vorvertrag). Dieser regelt rechtliche und organisatorische Aspekte und wird ausschließlich für die Kommune wirksam, die den Zuschlag zur Durchführung einer Landesgartenschau erhält.

Das MULEWF setzt im Benehmen mit dem ISIM, dem FM und dem MWKEL einen Bewertungsbeirat unter Vorsitz des Staatssekretärs des MULEWF ein, der die vorliegenden Bewerbungen auf ihre grundsätzliche Eignung hin prüft und ein Votum über die Bewertung als „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ abgibt.

Dem Bewertungsbeirat gehören weiterhin in beratender Funktion je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- die Projektgesellschaft Landesgartenschau mbH
- des Städte- und Gemeindebundes RP,
- der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesentwicklung, Landesgruppe Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
- der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH,
- des Landesbüros der Naturschutzverbände,
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V.,
- Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e.V.,
- der Gartenamtsleiterkonferenz Landesgruppe RP und Saarland,
- Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen RP,
- Energieagentur Rheinland-Pfalz,
- Holz-Cluster,
- Bürgermeister/innen (ggf. a.D.) ehemaliger Gartenschau-Städte

an.

Unter Beachtung des Votums des Bewertungsbeirates spricht eine Auswahlkommission, bestehend aus den Staatssekretärinnen und Staatssekretären des ISIM, des FM und des MWKEL unter Vorsitz des Staatssekretärs des MULEWF, eine Empfehlung an den Ministerrat aus.

Nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens wird der Ministerrat eine Auswahlentscheidung treffen.

Die ausführende Kommune gründet mit der Projektgesellschaft nach erfolgtem Zuschlag zeitnah eine Durchführungsgesellschaft zur Umsetzung des Projektes.

5. Bewerbungsunterlagen

Die Unterlagen sollen qualifizierte Informationen über die Ziele und Erfüllung der in Ziffer 3 angeführten Voraussetzungen enthalten.

- 5.1 Darstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts und Erläuterung der Probleme und Problemlösungen in Text und Plänen sowie der Gestaltungsziele der Landesgartenschau.

- 5.2 Darstellung der Nachhaltigkeit des Konzepts aus wirtschafts- und strukturpolitischer, ökologischer und sozialer Sicht sowie die Folgenutzung des Geländes bzw. der Einrichtungen nach Abschluss des Schaujahres einschließlich Finanzierungskonzept der Folgekosten.
- 5.3 Darstellung, wie die obligatorischen und in welchem Umfang die optionalen Voraussetzungen erfüllt werden.
- 5.4 Lageplan des Landesgartenschau-Geländes und Übersichtspläne mit Darstellung der Gestaltungsziele zur vorhandenen bzw. geplanten Infrastruktur, getrennt nach dem Ausstellungsjahr und der dauerhaften Gestaltung des Geländes nach der Ausstellung.
- 5.5 Planungsrechtliche Sicherung der Daueranlagen des Gartenschaugeländes als öffentliche Grünfläche oder als Fläche zum Schutz der Entwicklung der Natur.
- 5.6 Nachweise über ausreichende und flächige Untersuchungen des Standortes zu Altlasten, Altablagerungen, Kampfmitteln und geschützter Flora und Fauna sowie sich daraus ergebende Konzepte zur Baufreimachung des Gesamtgeländes inklusive einer Darstellung der Kosten und Zeitabläufe.
- 5.7 Finanzierungs- und Zeitpläne getrennt nach
 - Investitions- und Durchführungshaushalt
 - Kosten des Rückbaus
 - Konzept und Kosten der Folgenutzung.
 - zeitliche Abfolge der Projektphasen (u.a. Ideen- und Realisierungswettbewerb, Ausschreibung, Bau) und des Investitionsablaufes. Hierbei ist ein Ablauf vom Zeitpunkt des Zuschlags bis Juni des Folgejahres der Gartenschau (Juli 2016 bis Juni 2023) darzustellen.
 - Sicherstellung der Finanzierung der Investitions- Durchführungs- und Folgenutzungskosten im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung des Trägers.
 - Verweise auf die grundsätzliche Förderfähigkeit der jeweiligen Maßnahmen aus einschlägigen Förderprogrammen.

- 5.8 Angaben über inhaltliche Schwerpunkte und Planungen von Sonderveranstaltungen, Schauen, Wettbewerben und sonstigen gärtnerischen, kulturellen, wissenschaftlichen u. a. Aktivitäten im Gartenschaujahr.
- 5.9 Darstellung der Bausteine aus der bisherigen Bürgerbeteiligung und des Konzeptes zur weiteren Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern sowie ihrer Organisationen in die Planungen und in die Durchführung des Gartenschaujahres. Landesgartenschauen können nur als Bürgerprojekt durchgeführt werden. Die frühzeitige, transparente und strukturierte Projektkommunikation in die Öffentlichkeit ist darzulegen.
- 5.10 Vorvertrag zwischen Kommune und Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH.
- 5.11 Stellungnahme der kommunalen Aufsichtsbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers.
- 5.12 Beschluss des Stadtrates bzw. Gemeinderates zur Durchführung der Landesgartenschau.

6. Finanzierung

Die Stadt oder Gemeinde, die den Zuschlag zur Durchführung der Landesgartenschau erhält, hat als verantwortlicher Träger die Gesamtfinanzierung sicherzustellen.

- 6.1 Im Falle einer positiven Entscheidung der Landesregierung werden für den investiven Bereich der Landesgartenschau, zur Verwirklichung des geplanten Konzeptes, Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus den Förderprogrammen (EU, Bund, Land und Gemeinden) in Aussicht gestellt.
- 6.2 Hierbei wird unterschieden zwischen Kernmaßnahmen (Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Spielplatzbau, Landschaftsarchitektur, grünordnungsplanerische Maßnahmen) und flankierenden Maßnahmen (Städtebau, Sportstätten, Verkehrsinfrastruktur, Konversion, Natur- und Gewässerschutz, Tourismus).
- 6.3 Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Kernmaßnahmen der Landesgartenschau mit einem festen Kostenrahmen. Weitere Fördermöglichkeiten für flankierende

Maßnahmen bestehen über die verschiedenen Förderprogramme. Hierfür gelten die jeweils einschlägigen Förderrichtlinien.

- 6.4 Die Finanzierung der Investitions-, Durchführungs- und Nachnutzungskosten muss gesichert sein und darf die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht gefährden.
- 6.5 Die Deckung der Ausgaben des Durchführungshaushalts muss im Wesentlichen durch Eintrittsgelder, Mieten, Spenden, Sponsoring und Eigenmittel der Kommune gesichert sein.
- 6.6 Das Land kann für besondere Lehr-, Leistungs- und andere Schauen bzw. Veranstaltungen im Rahmen des Durchführungsjahres weitere Zuwendungen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gewähren. Dabei werden örtliche bzw. regionale Vereine, Initiativen und Einrichtungen besonders berücksichtigt.
- 6.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Landeshaushalt.

Anlage 1

Beispielhafte Lösungsansätze durch Grünflächengestaltung³

im Siedlungsbereich:

- Erstellung und Umsetzung eines grünordnungsplanerischen Gesamtkonzepts bei Siedlungserweiterungen bzw. Stadt(teil)umbau aufgrund geänderten Wohnungsbedarfs,
- Umnutzung von Brach- oder Konversionsflächen,
- Renaturierung von Gewerbebrachen oder Deponieflächen,
- Anlage von Grünflächen und Gewässern für Kaltluftschneisen,
- Dauerhafte Nutzung der Grünflächen für die Ernährung (Beispiel: Essbare Stadt Andernach),
- Anlage innerstädtischer Retentionsräume für Starkregenereignisse,
- Vernetzung, Sanierung und Ausbau kommunaler oder regionaler Grünzüge,
- Begrünung von baulichen Anlagen (incl. Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, Hofbegrünung) und deren Einbindung in die Umgebung,
- Maßnahmen der Grünplanung zur Verkehrsberuhigung und zur attraktiven Gestaltung von Fuß- und Radwegen, Straßenräumen und ÖPNV-Trassen,
- Schaffung von Spiel-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten im Wohnumfeld,
- Anlage oder Modernisierung von Kleingartenanlagen sowie deren Integration in städtebauliche Gesamtkonzepte,
- Erstellung und Weiterentwicklung von vorbildlichen Grünanlagen und kleineren Parks.

³ Quelle: Ministerialblatt NRW Ausgabe 2014 Nr. 7 vom 7.3.2014, Seite 107 bis 114

im Außenbereich:

- Gestaltung von Ortsrändern, -zufahrten und -verbindungen,
- Maßnahmen zur Biotopvernetzung,
- umweltverträgliche Entwicklung von touristischen Angeboten,
- Erhaltung der Kulturlandschaft durch extensive Weidehaltung.

Anlage 2

Sponsoring-Verhaltenskodex

Anlage 3

Vorvertrag